

Sorgerecht/alleinige elterliche Sorge

Nach Trennung der Eltern kommt es häufig, insbesondere bei einem Umzug eines Elternteils zu Schwierigkeiten in Bereichen des Sorgerechts, so beispielsweise bei schulischen Angelegenheiten, ärztliche Vorsorge u.a..

Dem nicht gewollten Entzug der elterlichen Sorge kann durch eine Sorgerechtsvollmacht begegnet werden. Reicht dem Elternteil die Vollmacht aus, bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung, anderenfalls muss das Gericht darüber entscheiden, ob trotz der Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zu übertragen ist.

Die Rechtsprechung ist hierzu unterschiedlich:

Während verschiedene Oberlandesgerichte die Auffassung vertreten, dass die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht ausreicht, wenn sich die Eltern hierauf verständigt haben und das Mindestmaß einer tragfähigen sozialen Beziehung besteht, die Eltern insbesondere kommunikationsfähig und kommunikationswillig sind, vertritt das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass die Vollmacht dem Kindeswohl nicht entspreche, von daher eine Sorgerechtsentscheidung getroffen werden müsse.

Diese Problematik stellt sich nicht nur beim Entzug der elterlichen Sorge, sondern auch dann, wenn ein Elternteil regelmäßig die nicht verheiratete Mutter die alleinige elterliche Sorge hat. Auch hier kann zunächst eine Sorgerechtsvollmacht erteilt werden.